

Verhaltenskodex für unsere Lieferanten

Vorwort

Die Open Grid Europe GmbH – nachfolgend OGE genannt – bekennt sich zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten daher von unseren Mitarbeitenden, dass sie die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten. Auch in den Beziehungen mit unseren Kunden, Wettbewerbern und anderen Stakeholdern streben wir ein von Integrität, Verantwortung und Nachhaltigkeit geprägtes Verhältnis an. Das Gleiche erwarten wir auch von all jenen, mit denen wir geschäftliche Lieferantenbeziehungen pflegen. Wir möchten unser unternehmerisches Handeln nachhaltig optimieren und bitten unsere Lieferanten, hierzu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für sozial und ökologisch nachhaltiges Wirtschaften.

Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex können erhebliche Folgen für OGE und unsere Geschäftsbeziehung nach sich ziehen. Im Falle eines Verstoßes behalten wir uns das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die letztlich zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

Bitte unterstützen Sie uns und lassen Sie uns gemeinsam eine nachhaltige Zukunft gestalten.

Ihr

Dr. Jörg Bergmann
Vorsitzender der
Geschäftsführung

Dr. Thomas Hübener
Geschäftsführer

Dr. Frank Reiners
Geschäftsführer



Als Lieferant der OGE müssen Sie sich bei der Durchführung Ihrer Geschäfte an die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen halten. Sollten in einzelnen Ländern, in denen Sie tätig sind, gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Regeln gelten, die von den Vorgaben dieses Lieferantenkodex abweichen, sind die jeweils strengeren Anforderungen einzuhalten.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten stützt sich auf die jeweils anwendbaren nationalen Gesetze, insbesondere die Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG¹) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).

Wir unterstützen die „Zehn Prinzipien des UNGC“ in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Klimaschutz, Geschäftsethik und Korruptionsbekämpfung. Wir leisten unseren Beitrag, die aus den Grundprinzipien des UNGC abgeleiteten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) zu verwirklichen und treiben dies mit geeigneten Maßnahmen voran. Diese Maßstäbe legen wir auch bei unseren Lieferanten an: Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Grundprinzipien des UNGC innerhalb Ihres Geschäftsbereiches und entlang Ihrer Lieferketten berücksichtigen und einhalten.



¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG), v. 16. Juli 2021, BGBl. I 2021, 2959. Die in diesem Lieferantenkodex enthaltenen Begriffe und Regeln verstehen sich als solche i. S. d. LkSG, sofern eine Entsprechung im LkSG existiert.

Soziale Verantwortung

Verbot von Kinderarbeit

OGE lehnt jede Form von Kinderarbeit ab. Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Arbeit von Kindern zu untersagen und zu unterbinden sowie die jeweils geltenden Gesetze für das gesetzliche Mindestalter bei der Einstellung zu beachten. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, mit denen er Abhilfe schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule ermöglichen kann.

Ausschluss von Zwangsarbeit

OGE duldet keine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit entlang der Lieferkette. Unfreiwillige Arbeit, die durch wirtschaftlichen oder körperlichen Druck erzwungen wird, egal in welcher Form sie stattfindet, ist zu unterbinden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.

Faire Arbeitszeit und Löhne, sonstige Leistungen

Unsere Lieferanten müssen die jeweils geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit einhalten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der angemessene Lohn, wie er sich nach den national geltenden Vorschriften ergibt, zu bezahlen. Auch alle weiteren, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gesetzlich zustehenden Leistungen sind zu gewähren. Einbehalte oder Kürzungen von Vergütungen für geleistete Arbeit sind nur in den berechtigten Fällen erlaubt, die das jeweils nationale Recht zulässt.

Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils national geltenden Bestimmungen des Arbeitsschutzes mit Blick auf arbeitsbedingte Gesundheits- und Unfallgefahren sowie die vertraglich vereinbarten Arbeitssicherheits- und Verhaltensregeln der OGE eingehalten werden. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig zu geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen unterwiesen und geschult, setzen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geprüfte Arbeitsgeräte nach dem Stand der Technik ein und nehmen arbeitsmedizinische Vorsorgen wahr.

Achtung der Koalitionsfreiheit

OGE erwartet von Lieferanten, dass sie das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, respektieren. Die Gründung, der Beitritt oder die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation darf nicht zur Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder zu Vergeltungsmaßnahmen führen. Gewerkschaften ist das Recht zu streiken und auf Kollektivverhandlungen zu gewähren.

Verbot von Diskriminierung, Belästigung und Missbrauch

Niemand darf wegen seiner sozialen, nationalen oder ethnischen Herkunft, seines Gesundheitsstatus, seiner Behinderung, sexuellen Orientierung, seines Alters, Geschlechts, seiner politischen Meinung, Religion oder Weltanschauung benachteiligt werden. Lieferanten der OGE verpflichten sich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jeder Hinsicht fair zu behandeln. Die Benachteiligung von Mitarbeitergruppen wird nicht toleriert.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu erhalten und zu schützen. Lieferanten arbeiten darauf hin, negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt, die Ökosysteme und die Biodiversität zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Herbeiführung unzulässiger Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, unzulässiger Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauchs sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert. Zur Sicherung der Lebensgrundlage von Personen sind auch die widerrechtliche Zwangsäumung und der Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern verboten.

Umgang mit Konfliktmineralien

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die allgemein anerkannten Sorgfaltspflichten der OECD zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt und Hochrisikogebieten erfüllt werden. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sind zu meiden.

Ökologische Verantwortung

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwässer sind zu reduzieren. Anfallende Abwässer sind zu klassifizieren und typenspezifisch gemäß bestehenden Gesetzen und Normen vorzubehandeln.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Anfallende Abfallstoffe sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Vermeidung nicht möglich, so ist die anfallende Abfallmenge zu verringern und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Herstellung und die Verwendung von Quecksilber hat in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu erfolgen. Die Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen hat in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 zu erfolgen. Darüber hinaus sind alle geltenden Vorschriften zu beachten.

Umgang mit Luftemissionen

Schädliche Luftemissionen wie etwa die Freisetzung von CO₂ sind, soweit möglich, zu reduzieren. Hierzu sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Entstehung von schädlichen Luftemissionen sowohl im eigenen Geschäftsbetrieb als auch in den Liefer- und Transportketten verringern. Diese Maßnahmen können technischer oder prozessualer Natur sein. Lieferanten sollten sich über die tatsächlich durch sie und ihre Lieferkette verursachten Emissionen bewusst sein und einen Weg aufzeigen, wie und in welchen Zeiträumen diese reduziert werden können, im besten Fall mit dem Ergebnis einer Null- oder Negativ-Emission.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Lieferanten verpflichten sich, den Einsatz und Verbrauch von Rohstoffen einschließlich Wasser und Energie sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art zu minimieren. Grundsätzlich ist ein hoher Anteil an Stoffen aus Recycling-Prozessen anzustreben. Zum Erhalt der Biodiversität entscheidet sich der Lieferant im Rahmen der Möglichkeiten für umweltfreundliches Rohmaterial.

Energieverbrauch

Einsatz und Verbrauch von Energie sind zu überwachen. Zudem sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu reduzieren.

Ethische Verantwortung

Integrität (Anti-Korruption)

Sämtliche Geschäftstätigkeiten erfolgen unter Wahrung höchster Integritätsstandards. Korruption, Erpressung, Bestechung, Untreue, Unterschlagung und Geldwäsche sind zu unterlassen und werden nicht geduldet. Lieferanten sehen davon ab, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGE Geschenke oder sonstige Zuwendungen zu gewähren oder anzubieten. Dies gilt für Geschäftspartner ebenso wie für Amtsträger.

Interessenkonflikte

Lieferanten müssen OGE über Kontakte oder Situationen informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Dies ist z. B., aber nicht abschließend, der Fall, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lieferanten oder der OGE berufliche oder private Kontakte oder Beteiligungen an der jeweils anderen Partei unterhalten, die finanzielle Vorteile für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach sich ziehen können.

Schutz unternehmensrelevanter Informationen; Vertraulichkeit und Datenschutz

OGE verlangt von Lieferanten den Schutz unternehmensrelevanter Informationen vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung und Manipulation. Ungeachtet weiterer bestehender Vertraulichkeitsverpflichtungen zwischen dem Lieferanten und OGE ist es nicht gestattet, vertrauliche Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gebracht werden, zu einem anderen als dem jeweiligen Auftragszweck zu verwenden. Die Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der OGE ist zu unterlassen. Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten sind die geltenden Datenschutzbestimmungen und Vorgaben zur Informationssicherheit zu beachten.

Nationale und internationale Handelsbeschränkungen / Embargos

Unsere Lieferanten haben geltende Beschränkungen von Handels-, Vermittlungs- oder Finanzierungsgeschäften sowie hinsichtlich des Erbringens von Dienstleistungen und der Weitergabe von Gütern zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass Geschäftstätigkeiten sowohl mit Dritten als auch mit OGE nicht gegen Exportkontroll- und Sanktionsrecht verstoßen. OGE ist darüber zu informieren, wenn Liefer- oder Dienstleistungsbestandteile aus bestehenden Vertragsverpflichtungen von derartigen Beschränkungen betroffen sind.

Fairer Wettbewerb

OGE erwartet, dass sich ihre Lieferanten im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Vorschriften des Kartell- und Wettbewerbsrechts eingehalten werden. Lieferanten dürfen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern beteiligen noch eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzen. Werbliches Verhalten hat die geltenden Gesetze zu achten.

Geistiges Eigentum / Geschäftsgeheimnisse

Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Rechte an geistigem Eigentum und ihnen anvertrauten Geschäftsgeheimnissen gewahrt werden. Die Übermittlung von Informationen zu Technologie und Know-how erfolgt unter der Wahrung und dem Schutz der geistigen Eigentumsrechte und der Kundeninformationen.

Umsetzung des Lieferantenkodex

Es ist uns wichtig, die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung in unserer Lieferkette sicherzustellen. Sie können die oben genannten Prinzipien anerkennen oder Ihr Engagement für diese Prinzipien durch Ihren eigenen Verhaltenskodex oder durch Ihre eigene Firmenpolitik, die diese Standards umfasst, beweisen. OGE behält sich das Recht vor, Audits oder Bewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass Sie die Gesetze, Regeln und Standards einhalten, und wird geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsbeziehung ergreifen, wenn Anlass zur Besorgnis der Nichteinhaltung besteht. OGE behält sich weiterhin das Recht vor, jegliche Beziehung abubrechen, wenn gegen die internationalen Prinzipien verstoßen wird, keine Maßnahmen ergriffen werden, um derartige Verstöße zu beheben oder systematische Verstöße erkennbar sind.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Risiken zu den in diesem Lieferantenkodex enthaltenen Themen in ihrem eigenen Geschäftsbereich, aber auch entlang ihrer Lieferkette identifiziert sowie angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Sollte der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Lieferantenkodex vorliegen, haben die Lieferanten OGE zeitnah über den identifizierten Verstoß sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Bei OGE können Meldungen zu Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen dieses Lieferantenkodex – auch anonym – gemacht werden an:

Compliance Office OGE

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

compliance@oge.net
T +49 20136 4214555
Digitaler Meldekanal: oge.integrityline.com

Die vorstehenden Informationen zur Meldung von Verstößen sind ebenso in geeigneter Weise an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Lieferanten weiterzugeben. Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss es möglich sein, unter Wahrung der Vertraulichkeit und geschützt vor Benachteiligungen, Meldungen zu machen.